

Die Strafbarkeit der Hauptfiguren Sebastian und Oskar aus dem Roman „Schilf“ von Juli Zeh

Timotheus WINTERSTEIN*

Der folgende Sachverhalt greift die Handlung aus Juli Zehs Roman „Schilf“ auf und überführt sie in eine strafrechtliche Fallkonstellation. Er richtet sich an fortgeschrittene Jurastudierende und dient der Vertiefung zentraler Fragen der Tötungsdelikte und der Irrtumskonstellationen.

Ferner eignet sich der Sachverhalt zur systematischen Wiederholung examensrelevanter Strukturen und fördert das Verständnis komplexer Geschehensabläufe. Zugleich zeigt er exemplarisch, wie sich literarische Stoffe zur Vermittlung strafrechtlicher Problemstellungen nutzen lassen.

Sachverhalt

Die beiden Physiker S und O verbindet seit ihren Studienjahren eine enge Freundschaft. Während des Studiums waren sie nahezu unzertrennlich. Schließlich entschied sich S jedoch für ein anderes Lebensmodell: Er heiratete die M und bekam mit ihr den gemeinsamen Sohn L. Seither führen sie ein beschauliches Familienleben. O konnte diese Entscheidung des S nie ganz nachvollziehen. Er sehnt sich nach der gemeinsamen Zeit und insbesondere nach der ungeteilten Hingabe zur Physik zurück.

Trotzdem besteht die Freundschaft zwischen S und O fort, sodass O in regelmäßigen Abständen bei S und dessen Familie zu Besuch kommt. Ihre Verbindung gründet nach wie vor auf der gemeinsamen Faszination für die Physik. Allerdings geraten sie zunehmend über die sogenannte „Viele-Welten-Theorie“ in Streit. Dabei handelt es sich um eine Theorie aus der Quantenphysik, nach der es unendlich viele parallel ablaufende Universen geben soll. O ist ein vehementer Gegner dieser Theorie, während S ihr zumindest offen gegenübersteht und sich wissenschaftlich intensiv mit ihr auseinandersetzt.

Um S von der Viele-Welten-Theorie abzubringen und zugleich aus Eifersucht auf dessen Liebe zu seiner Familie, setzt O folgenden Plan um: Als S auf dem Weg ist, den L in ein Pfadfinderlager zu bringen, möchte O eine Entführung des L vortäuschen. Hierzu passt er S und L an einer Autobahnraststätte ab und nutzt einen Toilettengang des S, um L mitzunehmen und selbst ins Pfadfinderlager zu bringen. Da L den O gut kennt, geht er ohne Zweifel mit ihm mit. Er ist das gesamte Geschehen über wohl auf und nimmt schließlich freudig an dem sorgfältig organisierten Pfadfinderlager teil. Für S stellt sich die Situation nach seiner Rückkehr von der Toilette jedoch so dar als sei L tatsächlich entführt worden.

Zusätzlich veranlasst O einen Anruf bei S. Bei diesem Anruf äußert eine Stimme den Satz „Doublethink muss weg“. Auf eine Nachfrage des S äußert die Stimme: „Dann wird alles gut“, sowie „Keine Polizei. Zu niemandem ein Wort“. Der Begriff „Doublethink“ stammt aus dem Roman 1984 von George Orwell und beschreibt eine Form widersprüchlichen Denkens. O geht davon aus, dass S diese Anspielung versteht und erkennt, dass L nicht wirklich entführt wurde. S soll hierdurch vielmehr erkennen, was es bedeutet, wenn man sich auf die Wirklichkeit nicht verlassen kann.

S versteht die Ansage am Telefon jedoch falsch. Er hört stattdessen: „Dabbling muss weg“. Bei Dabbling (D) handelt es sich um den Chefarzt und einen alten Freund seiner Frau M. S hegt schon seit längerer Zeit Eifersucht gegenüber D, da er glaubt, dieser könne ihm seine Frau „ausspannen“. Zudem wird D mit einem medienwirksamen Krankenhausskandal in Verbindung gebracht, sodass S annimmt, die vermeintliche Erpressung stehe hiermit im Zusammenhang und er solle dafür sorgen, dass D „ausgeschaltet“ wird.

In dem Glauben, L sei tatsächlich von Unbekannten entführt worden, und mit dem Willen, den vermeintlichen Forderungen der Entführer:innen nachzukommen, setzt S folgenden Plan um: Er passt D während dessen morgendlicher Rennradrunde ab. S weiß genau, dass D dabei eine wenig befahrene steile Bergstraße in einem sonst menschenleeren Wald hinunterfährt. Daher spannt er am Ende der Abfahrt ein dünnes und kaum sichtbares Stahlseil über die Fahrbahn und versteckt sich anschließend im Gebüsch. Als D mit hoher Geschwindigkeit den Berg hinunterfährt, kann er das Seil nicht wahrnehmen und kollidiert damit. Durch die Kollision wird der Kopf des D abgetrennt, wodurch dieser sogleich stirbt. Zudem wird das Fahrrad hierdurch beschädigt.

Es ist nicht auszuschließen, dass S bei dem Tatgeschehen die bestehende Realität anzweifelt und womöglich davon ausgeht sich in einem Paralleluniversum zu befinden. Im weiteren Verlauf kann das Geschehen vollständig aufgeklärt werden.

Wie haben sich S und O strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis:

Es sind alle in Betracht kommenden Normen des StGB zu prüfen. Gehen sie bei der Bearbeitung davon aus, dass L unter 14 Jahren alt ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Fahrt von der Raststätte zum Pfadfinderlager lediglich einige Minuten in Anspruch nimmt.

* Timotheus Winterstein ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Anja Schiemann in Köln.

Lösung

A. Strafbarkeit des S

I. Strafbarkeit wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 3, 4, 5, 6, 7 StGB

Indem der S ein Drahtseil über die Fahrbahn spannte, könnte er sich wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 3, 4, 5, 6, 7 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Erfolg, Kausalität und objektive Zurechnung

Der Taterfolg, Tod des D, ist eingetreten und wurde durch das Spannen des Drahtseils kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel, sowie in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt.

Hierbei könnte S die verschiedene Mordmerkmale verwirklicht haben.

b) Heimtücke

Zunächst könnte bei der Tat das Merkmal der Heimtücke verwirklicht worden sein. Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausnutzt.¹

Arglos ist das Opfer, sofern es sich keines Angriffes auf seine Rechtsgüter versieht.² Die Arglosigkeit würde entfallen, wenn das Opfer mit Angriffen rechnen konnte oder von einem Angriff ausgehen musste.³ Zwar kann dem D zugemutet werden, mit verkehrstypischen Hindernissen und Beeinträchtigungen der Fahrbahn zu rechnen. Das Drahtseil war für das menschliche Auge jedoch kaum zu erkennen. Zudem fuhr D mit erheblicher Geschwindigkeit den Berg hinunter, was das Erkennen des Drahtseils für ihn nahezu unmöglich machte. Er konnte diese folglich, wenn überhaupt, erst kurz vor der Kollision hiermit wahrnehmen. Das Opfer gilt nach weitgehend geteilter Auffassung jedoch auch dann noch als arglos, wenn es die drohende Gefahr erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keinerlei Möglichkeit verbleibt, dem Tötungsvorhaben wirkungsvoll zu begegnen.⁴ Bei der Beeinträchtigungen der Fahrbahn durch das Drahtseil handelt es sich zudem um eine äußerst atypische Beeinträchtigung, mit der D nicht rechnen konnte. D war folglich arglos.

In Folge der Arglosigkeit müsste D zur Verteidigung außer Stande oder in seinen Verteidigungsmöglichkeiten zumindest eingeschränkt und damit wehrlos gewesen sein.⁵ Da D während der Abfahrt mit keinem Angriff rechnet und das Drahtseil aufgrund seiner Geschwindigkeit auch nicht wahrnehmen konnte, war er außer Stande sich gegen diesen Angriff zur Wehr zu setzen.

Das Merkmal der Heimtücke liegt damit grundsätzlich vor.

aa) Einschränkungen des Heimtückemerkmals

Aufgrund der absoluten Strafandrohung des § 211 StGB ist die Vereinbarkeit des Heimtückemerkmals mit dem Schuldgrundsatz als fraglich anzusehen.⁶ Es wird diesbezüglich angemerkt, dass die Heimlichkeit und das mit ihr verbundene Überraschungsmoment für sich allein weder unter Unrechts- noch unter Schuldgesichtspunkten den großen Sanktionssprung zur absoluten Strafe rechtfertigen könne.⁷ In der Rechtsprechung und Literatur werden daher unterschiedliche Ansätze zur einschränkenden Auslegung der Heimtücke vertreten.

(1) Lehre vom besonders verwerflichen Vertrauensbruch

Nach teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung ist als einschränkendes objektives Definitionselement der Heimtücke ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch zu fordern.⁸

Ein solcher verwerflicher Vertrauensbruch ist dann gegeben, wenn der Täter „sozial positive“ Vertrauensmuster, welche er dem Opfer gegenüber bringt, missbraucht. Ein derartiges Vertrauensmuster kann sich etwa aus einem sozial freundlichen Kontakt oder eine sonstige institutionalisierte Vertrauensbeziehung (z.B. Familie oder Freundschaft) ergeben. Die Heimtücke wäre demnach insbesondere dann zu verneinen, wenn der Täter lediglich einen Überraschungsmoment ausnutzt, indem er beispielsweise einen ahnungslosen Unbekannten von hinten anfällt.⁹ Es soll nämlich nicht oder zumindest nicht allein das bloße Überraschungsmoment, sondern stattdessen das erwartungswidrige Ausnutzen von Vertrauen, welches das Opfer dem Täter entgegengebracht hat, ausschlaggebend sein.¹⁰

Da der D ein langjähriger Freund der Ehefrau des S ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich D und S kennen. Jedoch hat S dieses etwaige Vertrauensverhältnis bei der Tötung nicht ausgenutzt. Er selbst versteckte sich, für den D nicht sichtbar, im Gebüsch. Die Tötung war damit allein durch das Überraschungsmoment des gespannten Drahtseils gekennzeichnet. Die persönliche Beziehung zwischen S und D spielte hierbei keine Rolle. Ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch liegt damit nicht vor, sodass das Heimtückemerkmal dieser Ansicht zur Folge zu verneinen wäre.

(2) Hinterlistiges Vorgehen

Nach anderer in der Literatur vertretenen Auffassung ist für die Annahme der Heimtücke zusätzlich ein hinterhältiges, verschlagenes Vorgehen des Täters erforderlich, das

¹ BGH, Urt. v. 4.7.1984 – 3 StR 199/84; BGH, Urt. v. 14.12.1983 – 3 StR 367/83;

² BGH, Urt. v. 24.2.1955 – 3 StR 543/54.

³ Sternberg-Lieben/ Steinberg, in: TüKo-StGB, 31. Aufl. (2025), § 211 Rn. 80.

⁴ BGH, Urt. v. 11.12.2024 – 3 StR 185/24; BGH, Urt. v. 1.2.2024 – 4 StR 287/23; vgl. auch BGH, Beschl. v. 4.3.2020 – 1 StR 32/20; s. auch Schneider, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 256 m.w.N.

⁵ Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 01.11.2025, § 211 Rn. 55.

⁶ Fischer, StGB, 70. Aufl. (2023), § 211 Rn. 46; vgl. auch Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 203.

⁷ Näher hierzu Meyer, JR 1979, 441 (444).

⁸ Hassemer, JuS 1971, 626 (630); Otto, JR 1991, 382 (383).

⁹ Sternberg-Lieben/ Steinberg, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 87; Meyer, JR 1979, 485.

¹⁰ Schneider, in: MüKo-StGB, 5§ 211 Rn. 204.

sich dadurch auszeichnet, dass sich der Täter bestimmte Tatumstände planmäßig zunutze macht.¹¹

S macht sich vorliegend den Umstand zu Nutze, dass D bei der Bergabfahrt das dünne Drahtseil nicht wahrnehmen kann und durch die Geschwindigkeit, mit derer er sich fortbewegt, ein Gefahrenpotential der Konstruktion entsteht. S macht sich folglich bewusst die Umstände der örtlichen Gegebenheit und des Verhaltens des D zu Nutze, um dessen Tötung zu ermöglichen. Dieser Ansicht zur Folge handelte er daher heimtückisch.

(3) Lehre von der Typenkorrektur

Nach der sog. Lehre von der Typenkorrektur soll die Heimtücke ausnahmsweise verneint werden, wenn aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles die Tötung als nicht besonders verwerflich erscheint (negative Typenkorrektur).¹² Hierbei sollen insbesondere die Persönlichkeit des Täters und die Umstände der Tat Berücksichtigung finden.¹³ Einige Autor:innen verlangen umgekehrt zur Annahme des Heimtückemerkmals das Vorliegen einer besonderen Verwerflichkeit der Tötung (positive Typenkorrektur), jedoch sind diese Stimmen in der Minderheit.¹⁴

Vor diesem Hintergrund könnte eine Einschränkung vorliegend angebracht sein, da S davon ausgeht, die Tötung des D wäre nötig, um die Entführung seines Sohnes L zu beenden und etwaige Gefahren von ihm abzuwenden. In Wirklichkeit lag eine Gefahr des L jedoch zu keinem Zeitpunkt vor. Wie sich dies auf die Strafbarkeit des S auswirkt ist auf Ebene der Rechtswidrigkeit, bzw. der Schuld zu diskutieren. In objektiver Hinsicht sind derweil keine Umstände gegeben, die die Tötung nicht als besonders verwerflich erscheint. Vielmehr spricht das bewusste Ausnutzen des Überraschungsmoments durch das Drahtseil, sowie das enorme Gefahrenpotenzial dieser Konstruktion für eine Verwerflichkeit der Tötung und damit die Annahme des Heimtückemerkmals. Auch nach der Lehre der Typenkorrektur ist folglich keine Einschränkung geboten.

(4) Feindliche Willensrichtung

Von der Rechtsprechung wurde früher das Heimtückemerkmal durch das Erfordernis einer gegen das Opfer gerichteten „feindlichen Willensrichtung“ eingeschränkt, woran es lediglich dann fehlen soll, wenn der Täter glaubt, zum Besten des Opfers zu handeln.¹⁵

S glaubt vorliegend gerade nicht, zum Besten des D zu handeln, weshalb eine feindliche Willensrichtung und damit auch das Heimtückemerkmal dieser Ansicht zur Folge vorliegt.

(5) Rechtsfolgenlösung

Zuletzt möchte die Rechtsprechung die Problematik der Einschränkung des Heimtückemerkmals durch die sog. Rechtsfolgenlösung beheben. Hiernach soll auf Tatbestandsebene der Vorwurf des Mordes bestehen bleiben, die Strafe auf Rechtsfolgenseite jedoch gemildert werden, um eine lebenslange Freiheitsstrafe zu vermeiden. Dafür soll in einer Analogie zu gesetzlichen Milderungsvorschriften wie den §§ 13 II, 17 S. 2, 21 StGB der Strafraum des § 49 I Nr. 1 StGB zugrunde gelegt werden, sofern außergewöhnliche schuld mindernde Umstände vorliegen, die die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheinen lassen. Dies erfordert das Vorliegen besonderer Umstände, die über § 213 StGB hinausgehen und in ihrer Gewichtung mit gesetzlichen Milderungsgründen vergleichbar sind.¹⁶ Ob dies der Fall ist, muss durch eine umfassende Würdigung der Tat sowie der zu ihr führenden Umstände ermittelt werden.¹⁷

Anmerkung: Die Rechtsfolgenlösung knüpft dogmatisch an die Strafzumessung an. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Ansicht jedoch innerhalb der anderen vertretenen Auffassungen erörtert.

Ein außergewöhnlicher Umstand, welche die Restriktion des Heimtückemerkmals rechtfertigen würde, kann etwa bei notstandsähnlichen Lagen des Täters angenommen werden.¹⁸ Hierfür müssten die Umstände einer notstandsähnlichen Situation jedoch tatsächlich gegeben sein. Da sich L zu keinem Zeitpunkt in tatsächlicher Gefahr befand, sondern wohl auf von O zum Pfadfinderlager gebracht wurde, ist dies nicht der Fall. S stellte sich allenfalls Umstände vor, nach denen L entführt wurde und damit eine Gefahr für sein Leib und Leben durch die Entführer:innen bestand. Dies könnte zwar aus Sicht des S eine notstandsähnliche Situation darstellen, jedoch erscheint es fraglich, ob die Vorstellung des Täters an dieser Stelle maßgeblich sein sollte.

Bei der Heimtücke handelt es sich um ein objektives Mordmerkmal, welches sich an der Gefährlichkeit der Tatbegehung für das Opfer orientiert. Daher sollen täterbezogene Gesichtspunkte, insbesondere die Motivation des Täters, für die Entscheidung über die Heimtücke grundsätzlich keine Rolle spielen.¹⁹

Die Korrektur der Rechtsprechung auf Rechtsfolgenseite soll ausnahmsweise Unbilligkeiten korrigieren, die in Fällen entstehen würden, in denen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen das Ausmaß der Tatschuld des Täters erheblich gemindert ist, etwa im Falle der Tötung eines äußerst gewalttätigen „Familiencyrannen“ oder der Tötung eines Erpressers.²⁰ Hierbei handelt es sich jedoch um Fälle, in denen eine tatsächliche Gefahren- bzw. Bedrohungslage für den Täter bestand und diese durch das

¹¹ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 204; *Lackner*, NStZ 1981, 348 (349).

¹² *Rengier*, Strafr BT II, 24. Aufl. (2023), § 4 Rn. 75.

¹³ *Sternberg-Lieben/Steinberg*, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 31; *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 35.

¹⁴ *Schneider*, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 36.

¹⁵ *BGH*, Urt. v. 10.3.2006 – 2 StR 561/05; *BGH*, Beschl. v. 22. 9.1956 – GSSt. 1/56; s. *Rengier*, Strafr BT II, § 4 Rn. 81 m.w.N.; vertiefend *Schaufl*, NStZ 2021, 647.

¹⁶ *Rengier*, Strafr BT II, § 4 Rn. 77.

¹⁷ *BGH*, Urt. v. 2.9.1981 – 3 StR 35/81; *BGH*, Beschl. v. 2.8.1983 – 5 StR 503/83.

¹⁸ *BGH*, Beschl. v. 2.8.1983 – 5 StR 503/83; *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 46a.

¹⁹ *Saliger*, NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 211 Rn. 50.

²⁰ *Fischer*, StGB, § 211 Rn. 46a.

Opfer veranlasst wurde. Hinzu kommt, dass ein „heimtückisches“ Handeln für den Täter in gewisser Weise „un-
ausweichlich“ war, weil er infolge seiner körperlichen Unterlegenheit dem gewalttätigen, furchteinflößenden Opfer nicht offen gegenüber treten konnte, bzw. hierbei in unmittelbare Leibes- oder Lebensgefahr geraten wäre.²¹ Der Fall des S ist hiermit nicht vergleichbar. Weder für ihn noch für den L bestand eine tatsächliche Bedrohungslage. Durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe hätte sich der Irrtum des S mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufklären lassen. Ihm hätten somit andere Möglichkeiten offen gestanden, der Sorge um das Wohl des L zu begegnen. S ist vielmehr, ohne die ihm bekannten Informationen zu prüfen und kritisch zu reflektieren, unmittelbar zur Tat übergegangen. Es liegen daher keine besonderen Umstände vor, welche die Tatschuld des S erheblich mindern würden. Infolgedessen ist eine Strafmilderung auf Rechtsfolgenseite vorliegend nicht angebracht.

bb) Streitentscheid

Alle Ansichten, mit Ausnahme der Lehre vom besonderen Vertrauensbruch, gelangen zum Ergebnis, dass eine Einschränkung des Heimtückemerkmals vorliegend nicht angebracht ist.

Gegen die Lehre vom besonderen Vertrauensbruch spricht jedoch entscheidend, dass zum einen der Vertrauensbegriff konturlos und unklar ist sowie zum anderen, dass Fälle von hinterhältigen Angriffen auf das Opfer, bei denen sich Täter und Opfer völlig unbekannt sind, nicht von der Heimtücke erfasst wären.²²

Da alle anderen Ansichten zum selben Ergebnis gelangen, kann ein Streitentscheid dahinstehen. S hat bei der Tötung das Heimtückemerkmal verwirklicht, eine Einschränkung dessen findet nicht statt.

Anmerkung: Derart vertiefte Ausführung können von Studierenden nicht erwartet werden.

c) Gemeingefährliche Mittel

Indem S das Drahtseil über eine öffentliche Straße gespannt hat, könnte er das Mordmerkmal der gemeingefährlichen Mittel verwirklicht haben. Gemeingefährlich ist ein Tatmittel, dessen Einsatz geeignet ist, im Einzelfall eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen als dem ausersehenen Opfer darzustellen, weil der Täter die Wirkungsweise des Mittels nicht sicher beherrschen kann.²³ Anders als beispielsweise ein Sprengsatz ist das Drahtseil seiner Natur nach nicht dazu geeignet, eine Mehrzahl an Menschen zu gefährden. Jedoch wird es als ausreichend erachtet, wenn das Tatmittel in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von unbeteiligten Menschen an Leib und Leben gefährdet.²⁴ S spannt das Seil über eine

Straße, die sonst wenig befahren ist und sich in einem menschenleeren Wald befindet. Unklar ist, wie viele Personen neben dem Tötungsoffer mindestens gefährdet sein müssen. Im Schrifttum werden teilweise unter Anknüpfung an den Begriff der großen Zahl in § 306b Abs. 1 StGB wenigstens 10 Personen verlangt,²⁵ teilweise jedoch bereits 3 Gefährdungspersonen als ausreichend angesehen.²⁶ Die Rechtsprechung verwendet bislang wechselnde Begriffen wie unbestimmte „Mehrzahl“, „Vielzahl“ oder „Anzahl“ von Menschen.²⁷ Unstreitig genügt die Gefährdung nur einer weiteren Person neben dem Tötungsoffer nicht.²⁸ Es ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, dass andere Menschen außer D in dieser Zeit die Straße hinab führen und somit in die Gefahr des Drahtseils gekommen wären. Folglich kam es zu keiner Gefährdung einer anderen Person als dem D. Ein gemeingefährliches Mittel liegt demnach nicht vor.

d) Grausam

Indem durch die Tötung des D dessen Kopf abgetrennt wurde, könnte ferner das Mordmerkmal der Grausamkeit verwirklicht worden sein. Dieses setzt objektiv voraus, dass dem Opfer bei der Tötung selbst besondere Qualen oder schwere Schmerzen zugefügt werden, welche hinsichtlich der Intensität beim Opfer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.²⁹ Zwar ist davon auszugehen, dass die Abtrennung des Kopfes des D mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, jedoch ist D augenblicklich nach dem Zusammenstoß mit dem Drahtseil tot. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass D über die Tötung hinausgehende Schmerzen erleidet. Zudem verlangt das Merkmal der Grausamkeit in subjektiver Hinsicht, dass der Täter aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung handelt, welche regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn der Täter dem Opfer die Schmerzen in Kenntnis ihrer Wirkung zufügt.³⁰ Es sind vorliegend keine Hinweise gegeben, dass S die Abtrennung des Kopfes des D intendiert hat und daher aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus handelte. Das Merkmal der Grausamkeit liegt daher weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht vor.

e) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4 StGB ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Schließlich müsste S den Willen zur Tatbestandsverwirklichung, in Kenntnis aller objektiven Merkmalen gehabt haben. Ferner könnten subjektive Mordmerkmale bei der Tat verwirklicht worden sein.

²¹ BGH, Urt. v. 25.3.2003 – 1 StR 483/02; BGH, Urt. v. 19.1.1995 – 4 StR 589/94.

²² BGH, Beschl. v. 19.5.1981 – GSSt 1/81; Rengier, Strafr BT II, § 4 Rn. 74; Mitsch, JuS 1996, 214.

²³ BGH, Urt. v. 16.3.2006 – 4 StR 594/05; BGH, Urt. v. 4.2.1986 – 5 StR 776/85.

²⁴ BGH, Urt. v. 16.8.2005 – 4 StR 168/05; Fischer, StGB, § 211 Rn. 59; Sternberg-Lieben/Steinberg, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 95.

²⁵ Sinn, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2024), § 211 Rn. 61; Zieschang, in: FS-Puppe, 2011, S. 1316.

²⁶ Rengier, Strafr BT II, § 4 Rn. 100; Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 132.

²⁷ BGH, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 93/20; BGH, Beschl. v. 18.7.2018 – 4 StR 170/18; BGH, Urt. v. 13.2.1985 – 3 StR 525/84;

²⁸ Engländer, NStZ 2020, 285 (286); Saliger, in: NK-StGB, § 211 Rn. 88a.

²⁹ BGH, Beschl. v. 17.6.2004 – 5 StR 115/03; BGH, Urt. v. 17.5.1990 – 1 StR 99/90; BGH, Urt. v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52; Saliger, in: NK-StGB, § 211 Rn. 75.

³⁰ BGH, Urt. v. 27.5.1982 – 4 StR 200/82; Eser, NStZ 1981, 383 (388).

a) Vorsatz

S handelte grundsätzlich in Kenntnis der objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Willen zur Verwirklichung des Todeserfolges.³¹ Er müsste zudem die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausgenutzt haben.³² Hierfür genügt es jedoch, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die Lage der angegriffenen Person erkennt und sich bewusst ist, dass er das ahnungslose Opfer mit dem Angriff überraschen wird.³³ S ist sich bewusst, dass D in dem sonst menschenleeren Wald nicht davon ausgeht, angegriffen zu werden, sondern unbehelligt den Berg hinunterfährt. Indem er ein dünnes und daher schwer zu erkennen- des Drahtseil für die Tat verwendet, nutzt er den Überraschungseffekt ganz bewusst aus.

Es könnte jedoch davon auszugehen sein, dass er aufgrund seiner Forschung zur Viele-Welten-Theorie davon ausgeht, das Geschehen wäre überhaupt nicht real oder spiele sich innerhalb eines Paralleluniversums ab. Diese Vorstellung ist für den Vorsatz jedoch grundsätzlich unbeachtlich. Denn die Rechtsordnung bezieht sich auf das erfahrbare Universum, in welchem sich die menschliche Existenz zumindest augenscheinlich zuträgt. Dem Anwendungsbereich des Strafrechts lässt sich nicht durch die, wenn auch physikalisch mögliche, Existenz etwaiger Paralleluniversen entkommen. S handelte damit vorsätzlich.

Der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

b) Subjektive Mordmerkmale

Des Weiteren könnte S bei der Tötung das Mordmerkmal der niederen Beweggründe verwirklicht haben.

aa) Niedere Beweggründe

Als niedrig sind solche Beweggründe anzusehen, die nach allgemeiner Wertung auf sittlich tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind.³⁴ Zur Beurteilung, ob die Beweggründe des Täters als niedrig anzusehen sind, ist eine Gesamtwürdigung aller tat- und täterrelevanten Gesamtumstände anzustellen. Hier können innere und äußere Faktoren, die für den Handlungsantrieb des Täters maßgeblich waren, mit einfließen. Darunter fällt etwa die Vorgeschichte der Tat, die spezifische Konfliktgenese, die konkreten Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters, dessen Persönlichkeit und Einstellungen.³⁵

S hegt gegenüber D Gefühle der Eifersucht, da er den Verdacht anstellt, dieser könne ihm seine Frau „ausspannen“. Bei der Eifersucht kann unter gewissen Umständen ein niederer Beweggrund angenommen werden,³⁶ jedoch handelt es sich hierbei ebenfalls um eine sog. *normalpsychologische Gefühlsregung*, bei der es für die Beurteilung darauf ankommt, ob diesem Gefühl in der konkreten Ausprägung eine „niedere Gesinnung“ des Täters zugrunde liegt.³⁷ Für die Annahme, der D könne ein Verhältnis mit der Frau des S beginnen und somit die Beziehung zwischen den beiden tangieren, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine abstrakte Sorge des S. Hierdurch könnte die Eifersucht des S durchaus Ausdruck gesteigerten (patriarchalen) Machtdenkens hinsichtlich seiner Frau sein, was für die Annahme einer niedrigen Gesinnung sprechen würde.³⁸ Jedoch gilt es bei dem Mordmerkmal der niederen Beweggründe zu beachten, dass dieses als (Motiv-) Generalklausel fungiert und ein gewisser Auffangcharakter für höchst strafwürdige Tötungsantriebe zukommt. Aufgrund der zwingend zu verhängenden lebenslangen Freiheitsstrafe ist daher eine sehr restriktive Herangehensweise an jenes Mordmerkmal geboten.³⁹ Hieraus folgt unter anderem, dass es bei einer Mehrzahl von Motiven („Motivbündel“) auf das die Tat prägende Motiv des Täters ankommt, bzw. der vorherrschende Beweggrund als niedrig zu bewerten sein muss.⁴⁰

Neben den Gefühlen der Eifersucht dominierte bei S jedoch die Motivation, durch die Tötung des D den L aus dessen (vermeintlichen) Entführung zu befreien. Dies hat den S schließlich zur Tat angetrieben, sodass es sich um das die Tat prägende Motiv handelt. Ein niederer Beweggrund muss jedoch ein derart missbilligendes Motiv beinhalten, welches in keinsten Weise mehr „menschlich begreifbar“ ist.⁴¹ Auch wenn sich S lediglich irrtümlich Umstände vorstellte, welche eine Gefahr des L begründen würden, bewegt sich die Tatmotivation des S, die Tötung um den eigenen Sohn aus jener Gefahr zu befreien, durchaus im Bereich des Nachvollziehbaren und steht daher nicht auf sittlich tiefster Stufe. Ein niederer Beweggrund scheidet demnach vorliegend aus.

3. Zwischenergebnis

S handelte tatbestandsmäßig.

³¹ Vgl. Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 211 Rn. 75.

³² BGH, Urt. v. 17.9.2008 – 5 StR 189/08; BGH, Beschl. v. 20.9.2005 – 3 StR 324/05; BGH, Urt. v. 11.11.2004 – 4 StR 349/04; Sternberg-Lieben/Steinberg, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 90.

³³ BGH, Urt. v. 9.9.2003 – 1 StR 153/03; s. auch Fischer, StGB, § 211 Rn. 42 m.w.N.

³⁴ StRspr. BGH, Beschl. v. 25.7.1952 – 1 StR 272/52; BGH, Urt. v. 2.12.1987 – 2 StR 559/87; BGH, Beschl. v. 20.8.1996 – 4 StR 361/96; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. (2025), § 211 Rn. 5 m.w.N.

³⁵ BGH, Beschl. v. 31.7.2018 – 1 StR 260/18 (S. 83); Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 211 Rn. 22.

³⁶ S. hierfür BGH, Urt. v. 30.9.1952 – 1 StR 243/52.

³⁷ BGH, Beschl. v. 24.10.2018 – 1 StR 422/18; BGH, Urt. v. 30.8.2012 – 4 StR 84/12; Fischer, StGB, § 211 Rn. 14c; das Motiv der Eifersucht im Kontext von Trennungstötungen vertiefend Foljanty/Lembke, KJ 2014, 298; s. auch Steinl/Streuer, Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung, bpb.de, 2.2.23, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/> (zuletzt abgerufen am 20.01.26).

³⁸ S. hierzu Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312 (325) Clemm, Stellungnahme, BT-Drs. 19/23999, Protokoll-Nr. 19/84, S. 37; vgl. auch BGH, Beschl. v. 26.8.2025 – 5 StR 368/25; BGH, Beschl. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22.

³⁹ Schneider, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 70; Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 20.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 10.3.2006 – 2 StR 561/05 (Rn. 8); BGH, Urt. v. 21.8.1996 – 2 StR 212/96; Saliger, in: NK-StGB, § 211 Rn. 31.

⁴¹ Dutge, in: HK-GS, StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 34.

4. Rechtswidrigkeit

So stellt sich nunmehr die Frage, ob das Verhalten des S auch im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und damit als rechtswidrig einzuordnen ist. Die Rechtswidrigkeit würde sodann entfallen, wenn entsprechende Rechtfertigungsgründe einschlägig wären.⁴²

a) Vorliegen objektiver Rechtfertigungsgründe

S geht bei der Tat davon aus, dass sein Sohn L von Unbekannten entführt wurde und von diesen gefangen gehalten wird. Grundsätzlich erfordert etwa der Rechtfertigungsgrund der Notwehr (in Form der Nothilfe) gem. § 32 StGB das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs gegen das Opfer oder einen Dritten und damit eine unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Individualgütern durch menschliches Verhalten.⁴³ Die Umstände, aus denen sich für das Opfer das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs ergibt, müssen dabei objektiv vorliegen, d.h. es muss sich um eine in Wirklichkeit bestehende, nicht gerechtfertigte Bedrohung realer Art handeln.⁴⁴ Gleiches gilt für die im Rahmen des Notstandes gem. § 34 StGB geforderten gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, welche auf Basis einer objektiven ex ante-Beurteilung festgestellt wird.⁴⁵ L ist das gesamte Tatgeschehen über wohl auf. Eine Bedrohung bzw. Gefahr für seine Rechtsgüter ist tatsächlich nicht gegeben, da er von dem ihm vertrauten O ins Pfadfinderlager gebracht wird und dort sorgfältig betreut wird. Eine Rechtfertigung wegen Notwehr gem. § 32 StGB und Notstand gem. § 34 StGB scheidet daher aus.

b) Zwischenergebnis

Auch weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb der S rechtswidrig handelte.

5. Erlaubnistatbestandsirrtum

Anmerkung: Über die korrekte Platzierung des Erlaubnistatbestandsirrtums lässt sich durchaus diskutieren. Diese hängt von der dogmatischen Konstruktion des Irrtums ab. So scheint nach der Lehre der negativen Tatbestandsmerkmale, welche unmittelbar § 16 Abs. 1 StGB anwendet, eine Erörterung im subjektiven Tatbestand naheliegend. Demgegenüber knüpft etwa die strenge Schuldtheorie auf Schuldenebene an, was eine Erörterung an dieser Stelle zur Folge hätte. Da es jedoch sinnvoll ist, zuvor die objektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen geprüft zu haben und dem Ergebnis nicht vorweg gegriffen werden soll, erscheint es vorzugswürdig, den Erlaubnistatbestandsirrtum unter einer neutralen Überschrift im Anschluss an die Ebene der Rechtswidrigkeit zu thematisieren.⁴⁶

S stellte sich jedoch Umstände vor die, sofern sie tatsächlich vorgelegen hätten, einen Rechtfertigungsgrund be-

gründen könnten. Dies könnte zur Annahme eines Erlaubnistatbestandsirrtums führen, dessen Rechtsfolge jedoch äußerst umstritten ist. Bevor sich der Frage der Rechtsfolge zugewandt wird, ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Erlaubnistatbestandsirrtum überhaupt vorliegt.

a) Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Erlaubnistatbestandsirrtum beim Täter vorliegt, sind die irrtümlich vorgestellten tatsächlichen Umstände als gegeben zu unterstellen, sodass anhand dieses hypothetischen Sachverhaltes erörtert werden kann, ob und inwieweit ein Rechtfertigungsgrund eingreifen würde.⁴⁷ Es gilt also zu prüfen, ob die Tat des S gerechtfertigt gewesen wäre, wenn der L, so wie sich S dies vorstellte, tatsächlich von Unbekannten entführt worden wäre, welche dessen Freilassung von der Tötung des D abhängig machen würden.

aa) Notwehr gem. § 32 StGB

Die Tat wäre gem. § 32 StGB gerechtfertigt, sofern ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorläge und die Tathandlung zur Verteidigung gegen jenen Angriff erforderlich und geboten wäre.⁴⁸

(1) Notwehrlage: Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff

Bei einem Angriff handelt es um eine von einem Menschen ausgehende drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter.⁴⁹ Dieser ist gegenwärtig, sofern er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch andauert.⁵⁰ Der Angriff ist als rechtswidrig anzusehen, sofern der Angreifer hierzu keine Befugnis hat, insbesondere dann, wenn er sich selbst nicht auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann.⁵¹

Nach Vorstellung des S wäre L entführt worden, sodass dessen geschütztes Rechtsgut der persönlichen Freiheit verletzt wäre. L wäre zudem der Gewalt der Entführer:innen schutzlos ausgesetzt, sodass eine Bedrohung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit ebenfalls nicht auszuschließen wäre. Eine Bedrohung für notwehrfähige Rechtsgüter läge demnach vor.⁵² Wie aus der Gesetzesformulierung – „von sich oder einem anderen“ – hervorgeht, muss bei der Notwehr der Verteidiger nicht mit dem Angegriffenen identisch sein. Eine „Nothilfe“ zugunsten der Rechtsgüter eines Dritten, also zugunsten des L, ist daher in gleicher Weise wie Notwehr möglich.⁵³ Da die Entführung bereits begonnen hat und den Entführer:innen hierfür jegliche Befugnis fehlt, wäre der Angriff gegenwärtig, sowie rechtswidrig.

⁴² Vgl. Rengier, *StrafR AT*, 17. Aufl. (2025), § 17 Rn. 1.

⁴³ Perron/Eisele, in: *TüKo-StGB*, § 32 Rn. 3.

⁴⁴ Erb, in: *MüKo-StGB*, 5. Aufl. (2025), § 32 Rn. 62.

⁴⁵ Neumann, in: *NK-StGB*, § 34 Rn. 42.

⁴⁶ Vertiefend Rengier, *StrafR AT*, § 17 Rn. 10 ff.; Hecker, *JuS* 2011, 369 (370); s. auch Lenk, *JuS* 2024, 322 (324).

⁴⁷ Rengier, *StrafR AT*, § 17 Rn. 5; vgl. auch Schuster, in: *TüKo-StGB*, § 211 Rn. 19.

⁴⁸ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *StGB*, § 211 Rn. 2 ff.

⁴⁹ Momsen/Savic, in: *BeckOK-StGB*, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 32 Rn. 17.

⁵⁰ BGH, *Beschl.* v. 25.9.2019 – 2 StR 177/19; BGH, *Urt.* v. 26.8.1987 – 3 StR 3030/97; Kindhäuser, in: *NK-StGB*, § 32 Rn. 51.

⁵¹ Rengier, *StrafR AT*, § 18 Rn. 28; vgl. auch BGH, *Urt.* v. 23.1.2003 – 4 StR 267/02; BGH, *Urt.* v. 8.5.1990 – 5 StR 106/90.

⁵² Kindhäuser, in: *NK-StGB*, § 211 Rn. 36; zur Bedrohung des Rechtsguts Leben s. BGH, *Urt.* v. 21.12.1977 – 2 StR 421/77; zur Bedrohung des Rechtsguts körperliche Unversehrtheit s. BGH, *Beschl.* v. 19.9.1973 – 2 StR 165/73; zur Bedrohung des Rechtsguts Freiheit s. BGH, *Beschl.* v. 1.3.2011 – 3 StR 450/10.

⁵³ Kindhäuser, in: *NK-StGB*, § 211 Rn. 40.

(2) Notwehrhandlung: Erforderliche Verteidigungshandlung

Bevor sich der Frage zugewandt werden kann, ob es sich bei der Tötung des D um eine erforderliche Verteidigungshandlung gegen den Angriff gegen L handelt, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Notwehr nur solche Verteidigungshandlungen gerechtfertigt werden können, die sich gegen die Rechtsgüter des Angreifers richten.⁵⁴ Der D ist an der vorgestellten Entführung jedoch völlig unbeteiligt. Hiervon geht S bei seiner Tat auch aus. Die Verletzung von Rechtsgütern unbeteiligter Dritter zur Angriffsabwehr kann jedoch lediglich nach den Regeln des Notstandes gerechtfertigt werden.⁵⁵ Die Rechtfertigung durch Notwehr scheidet daher mangels tauglicher Notwehrhandlung von vorne herein aus.

bb) Notstand gem. § 34 StGB

Die Tat des S könnte jedoch gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein. Parallel zur Nothilfe (§ 32 Abs. 2 Var. 2 StGB) erstreckt sich § 34 StGB durch die Formulierung „...Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden...“ auch auf die sog. Notstandshilfe, sodass S im Grundsatz auch zum Schutz der Rechtsgüter des L tätig werden konnte.⁵⁶

(1) Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut

Die Entführung, so wie S sie sich vorstellte, stellt einen Zustand dar, in dem aufgrund der Existenz besonderer Risikofaktoren die ernstzunehmende Möglichkeit eines Schadenseintritts bei einem geschützten Rechtsgut, namentlich der persönlichen Freiheit, sowie Leben und körperliche Unversehrtheit, besteht.⁵⁷ Somit liegt eine Gefahr i.S.d. § 34 StGB vor. L befand sich nach Vorstellung des S in der Gewalt der Entführer:innen, deren Handlungen nicht absehbar sind. Die Gefahr für die Rechtsgüter des L kann hiernach alsbald oder in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen, sodass diese auch gegenwärtig gewesen wäre.⁵⁸

(2) Notstandshandlung: Angemessene Verteidigungshandlung

Der § 34 StGB ermöglicht zur Abwendung der Gefahr, anders als § 32 StGB, auch den Eingriff in die Rechtsgüter Dritter. Es handelt demnach gerechtfertigt, wer in Kenntnis einer Notstandslage ein Interesse eines unbeteiligten Dritten schädigt, um ein wesentlich überwiegendes eigenes oder fremdes Interesse zu erhalten.⁵⁹ Im Hinblick auf die Notstandshandlung ist es erforderlich, dass die Gefahr nicht anders abzuwenden ist. Der Eingriff in die Rechtsgüter des Dritten muss folglich geeignet sein, um die Gefahr abzuwenden und zudem das relativ mildeste Mittel darstellen.⁶⁰ Ferner muss im Anschluss eine Interessenabwägung zwischen dem verletzten und dem geschützten In-

teresse vorgenommen werden, bei der dem zu schützenden Rechtsgut der Vorrang gegenüber dem verletzten zukommt.⁶¹ Anders gesagt ist die notwendige Voraussetzung für die Rechtfertigung der Notstandshandlung über § 34 StGB, dass diese Handlung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zum Schutz des Erhaltungsguts geeignet ist. Bei mehreren zur Gefahrabwendung geeigneten Handlungsmöglichkeiten muss sich die gewählte Handlungsmöglichkeit hinsichtlich des Eingriffsgutes und der durch die verwirklichte Strafnorm geschützten Rechtsgüter und Interessen, als das relativ mildeste Mittel erweisen.⁶²

S nimmt vorliegend die Tötung eines unbeteiligten Dritten vor, um seinen Sohn L aus den Händen von Entführer:innen zu befreien und damit potenziell auch dessen Leben zu retten. Die Forderung der Stimme am Telefon war, nach Wahrnehmung des S, durchaus so zu verstehen, als dass L erst nach der Tötung des D freigelassen werden würde. Die Tötung wäre demnach zumindest geeignet gewesen, um die Gefahr für L zu beenden. Es stellt sich die Frage, ob die Tötung des D auch das relativ mildeste Mittel war, um die (vorgestellte) Gefahr abzuwenden. Zwar äußert die Stimme am Telefon gegenüber S, dass dieser nicht die Polizei einschalten und auch mit niemand anderem über den Vorfall sprechen solle, jedoch kommt der Möglichkeit, vorrangige staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bei § 34 StGB, anders als bei § 32 StGB, eine deutlich größere Bedeutung zu. Grund hierfür ist, dass bei einer bloßen Gefahrenlage in der Regel mehr Zeit zur Abwendung des drohenden Schadens bleibt als bei einem unmittelbar bevorstehenden Angriff.⁶³ Ob die Tötung des D vor diesem Hintergrund das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der Gefahr war, erscheint daher durchaus fraglich.

Im Übrigen begeht S (nach seiner Vorstellung) vorliegend die Tat, um die Entführer:innen von der Realisierung eines Übels abzuhalten, das diese gerade deshalb angedroht haben, um die Begehung der Tat (Tötung des D) zu erzwingen. Es handelt sich daher um die Konstellation des sog. Nötigungsnotstandes, dessen rechtliche Behandlung umstritten ist.⁶⁴

Das Problem bei dem sog. „Nötigungsnotstand“ besteht insbesondere darin, dass der betroffene unbeteiligte Dritte wegen der Rechtmäßigkeit eines nach § 34 StGB gerechtfertigten Angriffs selbst keine Notwehr mehr üben dürfte.⁶⁵ Zur Lösung dieses Problems werden im Wesentlichen folgende Ansichten vertreten.

Die sog. *Entschuldigungslösung* lehnt die Anwendung des § 34 StGB im Falle des Nötigungsnotstandes ab, weil der

⁵⁴ BGH, Urt. v. 26.10.1993 – 5 StR 493/93; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 211 Rn. 18.

⁵⁵ Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 211 Rn. 23.

⁵⁶ Rengier, Strafr AT, § 19 Rn. 2.

⁵⁷ Neumann, in: NK-StGB, § 34 Rn. 39; s. auch Erb, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 74.

⁵⁸ Perron, in: TüKo-StGB, § 34 Rn. 17.

⁵⁹ Momsen/Savic, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 34 Rn. 1.

⁶⁰ Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 34 Rn. 19.

⁶¹ Fischer, StGB, § 34 Rn. 12 ff.

⁶² BGH, Beschl. v. 28.6.2016 – 1 StR 613/15 (Rn. 11); vgl. auch BGH, Urt. v. 25.3.1952 – 1 StR 172/51.

⁶³ Rengier, Strafr AT, § 19, Rn. 23; s. auch Fischer, StGB, § 34 Rn. 9a.

⁶⁴ Erb, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 191.

⁶⁵ Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 34 Rn. 41.

Genötigte auf der Seite des Unrechts tätig wird und hiergegen das Notwehrrecht des unbeteiligten Notstandsopfers gewahrt bleiben müsse. Hiernach sollen entsprechende Fälle über den entschuldigenden Notstand gem. § 35 StGB gelöst werden.⁶⁶ Demgegenüber will die sog. *Rechtfertigungslösung* den § 34 StGB in einem solchen Fall uneingeschränkt anwenden. Begründet wird dies etwa damit, dass der Wortlaut des § 34 StGB nicht nach der Herkunft der Gefahr differenziere und es für den Genötigten keinen Unterschied mache, ob die Gefahr von einem Naturereignis oder einem drohenden Hintermann herrühre.⁶⁷

Gegen beide Ansichten lassen sich jedoch ablehnende Argumente anführen. So spricht gegen die Entschuldigungslösung, dass diese den Anwendungsbereich zu stark einengt, da § 35 StGB hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter erhebliche Einschränkungen gegenüber § 34 StGB normiert.⁶⁸ Andererseits lässt sich gegen die Rechtfertigungslösung einwenden, dass diese dem Opfer des Genötigten eine zu weitgehende Solidaritätspflicht auferlegt und ihm unter Umständen das Notwehrrecht auch in Fällen nimmt, in denen ihm die Solidarität nicht mehr zugemutet werden kann.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund scheint die dritte *vermittelnde Ansicht* überzeugend. Diese differenziert danach, ob die Beeinträchtigung für den Dritten durch den Genötigten zumutbar erscheint. Die Zumutbarkeit wird etwa bei einem leichten Sachbeschädigungsdelikte oder kleinem Diebstahl zu bejahen sein. Sofern der Genötigte jedoch dazu veranlasst werden soll, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit des Unbeteiligten erheblich zu beeinträchtigen, ist die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, sodass unabhängig vom Ausmaß der Nötigung das geschützte Interesse des unbeteiligten Dritten überwiegt und eine Rechtfertigung zu verneinen ist.⁷⁰ Im vorliegenden Fall soll S, nach dessen Vorstellung, dazu veranlasst werden, den D zu töten, ihn also in seinem Rechtsgut Leben zu verletzen. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Rechtsguts Leben überwiegt daher das Interesse des D, am Leben zu bleiben, gegenüber dem Interesse des S an der Befreiung seines Sohnes. Im übrigen ist das Rechtsgut des menschlichen Lebens, da es nicht unterschiedlich wertvolle menschliche Leben geben kann, der Interessensabwägung überhaupt nicht zugänglich.⁷¹ Eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB scheidet daher folglich aus.

Weitere Rechtfertigungsgründe sind nach der Vorstellung des S nicht ersichtlich.

b) Zwischenergebnis

Der S stellte sich folglich keine Umstände vor, welche die

Annahme eines Rechtfertigungsgrundes, im Falle ihres Vorliegens, begründen würden. Infolgedessen liegt schon kein Erlaubnistatbestandsirrtum vor. Auf die Frage, wie dieser rechtliche zu behandeln wäre, kommt es daher nicht mehr an.⁷²

6. Schuld

Schließlich müsste die Tat dem S persönlich vorwerfbar sein, er müsste schuldhaft gehandelt haben.⁷³ Hierfür ist zunächst seine Schuldfähigkeit, sowie die Abwesenheit von Entschuldigungsgründen erforderlich.

a) Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung, § 20 StGB

S ist Physiker und beschäftigt sich insbesondere mit der sog. Viele-Welten-Theorie. Es ist davon auszugehen, dass dies durchaus zum Hinterfragen der gegebenen Realität und zu Zweifel hieran führt. Nach den Forschungen des S besteht zumindest die theoretische Möglichkeit der Existenz von verschiedenen Paralleluniversen. Dieser Umstand alleine führt jedoch noch nicht zur Annahme einer anormalen Störung i.S.d. § 20 StGB und erst recht nicht dazu, dass S infolge einer etwaigen Störung unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.⁷⁴

Anmerkung: Die Person des S wird in dem Roman rund um das Tatgeschehen als äußerst zerstreut, verwirrt und „neben sich stehend“ beschrieben. Ob dieser Zustand eine seelische Störung i.S.d. § 20 StGB begründen und S daher schuldlos handeln würde, lässt sich abschließend nur durch ein psychiatrisches Gutachten feststellen.⁷⁵ Beiträge von fachkundigen Personen hierzu sind herzlich Willkommen. Interessant wäre die Frage, ob das ernsthafte Bezweifeln der Realität, bzw. die Vorstellung, sich in einem Paralleluniversum zu befinden, zur Annahme einer derartigen Störung führen könnte.

Es ist daher von der Schuldfähigkeit des S auszugehen.

b) Verbotsirrtum, § 17 StGB

Schließlich lässt sich diskutieren, ob dem S durch seine Zweifel an der Realität und dem Wissen, dass es zumindest theoretisch verschiedene Paralleluniversen geben könnte, die die Einsicht fehlte Unrecht zu tun und er daher gem. § 17 S. 1 Hs. 1 StGB entschuldigt handeln würde. Schließlich könnte die Vorstellung, dass sich das Geschehen in einem Paralleluniversum zuträgt oder es sich gar nicht um die „tatsächliche“ Realität handelt beim S bei Begehung der Tat bewusstseinsdominant gewesen sein. Weitergehende Diskussionen hierüber können jedoch dahinstehen, da ein etwaiger Irrtum gem. § 17 S. 1 Hs. 2 StGB unvermeidbar gewesen sein müsste. So ist ein Verbotsirrtum nur dann unvermeidbar, wenn der Täter durch

⁶⁶ Perron, in: TüKo-StGB, § 211 Rn. 41b; siehe auch Erb, in: MüKo-StGB, § 34 Rn. 192; vgl. auch Lange, NJW 1978, 784 (785).

⁶⁷ Brand/Lenk, JuS 2013, 883 (883); Zieschang, LK-StGB, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 131.

⁶⁸ Brand/Lenk, JuS 2013, 883 (884);

⁶⁹ Vgl. Neumann, in: NK-StGB, § 211 Rn. 55a.

⁷⁰ Rengier, Strafr AT, § 19 Rn. 54; Roxin/Greco, Strafr AT, 17. Aufl. 2025, Bd. 1, § 16 Rn. 68 ff.; s. auch Ruppert/Wölfel, JA 2022, 989 ff.; Lenk, JuS 2021, 756 ff.; Berster, JuS 2018, 350 ff.

⁷¹ BVerfG, Urt. v. 16.10.1977 – 1 BvQ 5/77; Fischer, StGB, § 34 Rn. 14.

⁷² S. hierfür Momsen, JA 2006, 654; Herzberg, JuS 2002, 649; Stiebig, Jura 2009, 274.

⁷³ Zum Schuldprinzip und Schuldbegriff siehe Rengier, Strafr AT, § 24 Rn. 1 ff.

⁷⁴ Zur zweistufigen Prüfung des § 20 StGB siehe Streng, in: MüKo-StGB, § 20 Rn. 12 ff.

⁷⁵ Zur Schuldfähigkeitsminderung bei einer nicht psychotischen Panikstörung (i.E. abgelehnt) siehe LG Essen, Urt. v. 2.12.2025 – 22 Ks-70 Js 62/25-11/25.

Anspannung des Gewissens, unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalles, der Persönlichkeit des Täters, sowie dessen Lebens- und Berufskreises, nicht die Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seines Handelns gewinnen konnte. Dies setzt voraus, dass er alle geistige Erkenntnis-kraft einsetzt und aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung von (fachkundigem) Rat beseitigt hat.⁷⁶ S hat sich als Physiker eingehend und intensiv mit der Frage möglicher Paralleluniversen beschäftigt. Dennoch verbleibt er hierüber in einem zweifelnden Zustand und konnte keine sicheren Aussagen hierüber treffen. Selbst wenn man annehmen würde, dass er durch intensives Nachdenken und Berechnungen etwaige Zweifel beseitigt hätte, wäre es ihm zuzumuten gewesen, rechtlichen Rat bezüglich seines Tatplanes einzuholen. S hat dies unterlassen, weshalb der Irrtum für ihn vermeidbar war und eine Entschuldigung gem. § 17 S. 1 StGB scheidet aus.

c) Entschuldigender Notstand gem. § 35 StGB

Vorliegens könnte S jedoch wegen entschuldigenden Notstands gem. § 35 Abs 1 StGB ohne Schuld handeln.

Gem. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB handelt der Täter nicht schuldhaft, wenn er in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden. Dies gilt gem. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB jedoch nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen. Insgesamt müssen derartige Umstände vorliegen, die das normgemäße Verhalten des S als Unzumutbar erscheinen lassen.⁷⁷

Da sich L, wie bereits erörtert, wohlauf im Pfadfinderlager befindet, ist eine Gefahr für seine Rechtsgüter nicht gegeben.

Nach § 35 Abs. 2 S. 1 wird der Täter jedoch nicht bestraft, wenn er bei der Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden und er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

aa) (Vorgestellte) Notstandslage

S müsste sich daher eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit für sich oder einen nahen Angehörigen vorgestellt haben. Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr orientiert sich nach h.M. an dem des § 34 StGB.⁷⁸ Wie bereits erörtert lag nach der Vorstellung des S hiernach eine gegenwärtige Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Leib und Freiheit des L vor. Bezüglich der Gefahr für Dritte beschränkt § 35 Abs. 1 S. 1 StGB den Schutzbereich auf Angehörige und andere dem Täter nahestehende Personen.⁷⁹ Angehörige sind gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB

u.a. Verwandte gerader Linie. L ist als Sohn des S folglich dessen Verwandter in gerader Linie und damit sein Angehöriger. Der L ist daher vom Schutzbereich des § 35 Abs. 1 S. 1 StGB erfasst.

S stellte sich demzufolge eine Notstandslage i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 StGB vor.

bb) (Vorgestellte) Notstandshandlung

Die Gefahr, welche der Täter durch die Begehung seiner Tat abwenden möchte, darf „nicht anders abwendbar“ sein. Damit ist die Erforderlichkeit der Notstandshandlung gemeint, welche folglich geeignet und gleichzeitig das relativ mildeste Mittel sein muss, um die Gefahr abzuwenden.⁸⁰ Die Tötung stellt grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Befreiung des L dar (s.o.).

Schließlich müsste S von den bestehenden Handlungsalternativen den relativ mildesten Weg gewählt haben, um die Gefahr abzuwenden. Es gelten hierfür dieselben Anforderungen wie bei § 34 StGB.⁸¹ Auch hier hätte S die Möglichkeit offen gestanden, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und hierdurch die Gefahr für L abzuwenden. Es handelte sich für S zwar um eine absolute Ausnahme-situation, welche schnelles Handeln erfordert, da eine erhebliche Gefährdung seines Kindes befürchtete. L war für S als Sohn eine äußerst nahestehende Person, sodass es durchaus nachvollziehbar erscheint, für dessen Rettung alle erdenklichen Mittel zu bemühen. Zudem hat es ihm die anweisende Stimme am Telefon untersagt, die Polizei einzuschalten.

Allerdings wird auch in Fällen einer Dauergefahr (etwa bei einem „Familiencyrannen“) vom Täter regelmäßig verlangt, dass dieser zunächst die Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen, in Anspruch nimmt.⁸² Zwar kann entschuldigt handeln, wer zur Rettung des Lebens eines Angehörigen einen Dritten tötet, wenn er die Gefahr auch durch den Einsatz eines Mittels abwenden könnte, das seine eigene körperliche Integrität (oder die einer ihm nahestehenden Person) erheblich gefährdet hätte. Doch auch dann gilt dies nur in den Grenzen des Proportionalitätsprinzips, das hier auf das Verhältnis zwischen den alternativen Rettungsmitteln anzuwenden ist.⁸³ Da S bei alternativen Handlungsmöglichkeiten, namentlich der Inanspruchnahme staatlicher Hilfe, keine eigenen Rechtsgutsverletzungen zu befürchten gehabt hätte, scheidet dies vorliegend aus. Die Gefahr wäre damit anders abwendbar gewesen. Eine taugliche Notstandshandlung ist damit auch nicht nach der Vorstellung des S gegeben.

Anmerkung: Schließlich hätte auch direkt auf die Vermeidbarkeit des Irrtums abgestellt werden können. Denn hierfür ist es erforderlich, dass der Täter mögliche Auswege aus der Konfliktsituation nach den konkreten Tatumständen gewissenhaft geprüft hat.⁸⁴ S prüft die Situation jedoch gar nicht, sondern schreitet mehr oder weniger direkt zur Tat. Zwar stellte die Situation für ihn eine absolute

⁷⁶ BGH, Urt. v. 18.11.2020 – 2 StR 246/20; Rengier, StrafR AT, § 31 Rn. 19.

⁷⁷ Rönnau, JuS 2025, 208 (209).

⁷⁸ Momsen/Savic, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 35 Rn. 9; Zieschang, in: LK-StGB, § 35 Rn. 17; Perron, in: TüKo-StGB, § 35 Rn. 10; Roxin/Greco, StrafR AT, 17. Aufl. 2025, Bd. 1, § 22 Rn. 15.

⁷⁹ Rengier, StrafR AT, § 26 Rn. 7.

⁸⁰ Müssig, in: MüKo-StGB, § 35 Rn. 27 ff.

⁸¹ Perron, in: TüKo-StGB, § 35 Rn. 13.

⁸² BGH, Urt. v. 25.3.2003 – 1 StR 483/02; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 34 Rn. 9.

⁸³ Neumann, in: NK-StGB, § 35 Rn. 27b.

⁸⁴ Fischer, StGB, § 35 Rn. 18.

Ausnahmesituation dar. Die Rechtsordnung erfordert in einer solchen Situation, in der staatliche Hilfe möglich ist, das Prüfen durch staatliche Instanzen, wovon S vorliegend bewusst abgesehen hat. Der Irrtum war für ihn folglich vermeidbar gewesen.

d) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

Für S gestaltete sich die Tatsituation als eine psychische Ausnahmesituation, in der er einem außerordentlichen Entscheidungsdruck ausgesetzt war. Daher lässt sich zwecks Entschuldigung an einen übergesetzlichen entschuldigenden Notstand denken.

Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen ungeschriebenen Entschuldigungsgrund, welcher vor dem Hintergrund der Grenzen, die sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 StGB und § 34 StGB ergeben, entwickelt wurde und mit § 35 StGB in einem engen Zusammenhang steht. Allerdings wird dieser Entschuldigungsgrund hauptsächlich in Fällen eines quantitativen Lebensnotstandes angewandt, also der Tötung von Menschen, um eine größere Anzahl von Menschen zu retten.⁸⁵ Vorliegend nimmt S die Tötung vor, um lediglich eine Person, den L, zu retten. Ein übergesetzlicher entschuldigender Notstand scheidet daher von vornherein aus.

e) Zwischenergebnis

S handelte schuldhaft.

7. Ergebnis

S hat sich damit wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen (gefährlicher) Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB

Durch das Spannen des Drahtseiles, könnte sich S ebenfalls wegen (gefährlicher) Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Indem S das Drahtseil über die Fahrbahn spannte, wurde D in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise in seiner körperlichen Integrität geschädigt. Das Abtrennen des Kopfes stellt ferner einen pathologischen Zustand dar, sodass der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt ist.⁸⁶

Bei dem Drahtseil handelt es sich um einen Gegenstand,

der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen und damit um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2.⁸⁷

Ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB läge vor, wenn es sich bei der geschilderten Tatsituation um einen für den D überraschenden, unerwarteten Angriff handelt, auf den er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermochte und der S planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absichten gerichteten Weise vorging, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr unmöglich zu machen oder zu erschweren.⁸⁸

D konnte das Drahtseil nicht erkennen und sich aufgrund der hohen Geschwindigkeit gegen eine Kollision hiermit nicht schützen. Für ihn handelt es sich durchaus um einen überraschenden, unerwarteten Angriff, auf den er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermochte. Schließlich müsste S zudem hinterlistig vorgegangen sein. Der Täter handelt insbesondere dann hinterlistig, wenn er sich vor dem geplanten Angriff vor dem Opfer verbirgt und ihm auflauert oder sich anschleicht. Ebenfalls ist das Stellen einer Falle typischerweise ein hinterlistiger Überfall.⁸⁹

Allerdings ist für einen hinterlistigen Überfall ein unmittelbar tätliches Vorgehen gegen das Opfer erforderlich, weshalb Fälle, in denen der Täter das Opfer in eine präparierte Falle stürzen oder über einen gespannten Draht stolpern lässt, nicht hiervon erfasst sind.⁹⁰ Auch müsste sich die Verdeckung der wahren Absichten äußerlich manifestiert haben, was eine verschlagen-tückische Tatbegehung voraussetzt.⁹¹ Dies scheint vorliegend nicht gegeben zu sein, da sich S im Gebüsch versteckte und von dem D daher überhaupt nicht wahrgenommen werden konnte. Ein hinterlistiger Überfall liegt damit nicht vor.

Anmerkung: Eine a.A. ist mit Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit Fällen, in denen der Täter dem Opfer eine Falle stellt, durchaus vertretbar.⁹²

Im vorliegenden Fall ist durch das Spannen des Drahtseiles eine Einwirkung des Täters auf das Opfer gegeben, welche nach den konkreten, sowie abstrakten Umständen des Einzelfalles generell dazu geeignet ist, dessen Leben zu gefährden.⁹³ Eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB liegt damit vor.

S handelte hinsichtlich des Körperverletzungserfolges, sowie der Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges und lebensgefährdenden Behandlung vorsätzlich.

⁸⁵ Rengier, Strafr AT, § 26 Rn. 40; vertiefend Rönna, JuS 2017, 113 ff.; Bechtel, Jura 2021, 14 ff.

⁸⁶ Paefgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, § 223 Rn. 7 ff.; Konkret diskutiert werden in diesem Zusammenhang zwei Fallgruppen: Charakteristisch für die erste Fallgruppe ist das Vorliegen einer „Gefahrenengemeinschaft“, bei der (zumindest) ein Mitglied geopfert wird, um andere oder alle zu retten („NS-Anstaltstötungs“-Fälle; Ballon-Fall; Bergsteiger-Fall). Die zweite Fallgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter das drohende Unheil von einer größeren Gruppe aktuell gefährdeter Personen auf eine kleine Gruppe bisher ungefährdeter Personen umlenkt („Wahl des kleineren Übels“; „Weichensteller-Fall“) s. Rönna, JuS 2025, 208 (211).

⁸⁷ BGH, Beschl. v. 10.2.2021 – 1 StR 478/20; BGH, Urt. v. 27. 9. 2001 – 4 StR 245/01.

⁸⁸ BGH, Beschl. v. 18.9.2019 – 2 StR 156/19; BGH, Beschl. v. 8.5. 2007 – 4 StR 173/07; Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 224 Rn. 11.

⁸⁹ BGH, Urt. v. 28. 3. 2001 – 3 StR 532/00; BGH, Beschl. v. 17. 6. 2004 – 1 StR 62/04; Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 35.

⁹⁰ Sternberg-Lieben, in: TüKo-StGB, § 224 Rn. 18; a.A. Bosch, Jura 2017, 909 (916).

⁹¹ Paefgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, § 224 Rn. 22.

⁹² Siehe etwa BGH, Urt. v. 15. 9. 2010 – 2 StR 395/10.

⁹³ BGH, Beschl. v. 8.5.2025 – 4 StR 52/24; BGH, Urt. v. 25.1.2024 – 3 StR 157/23.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe gegeben (s.o.).

3. Ergebnis

S hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung gem. § 226 StGB

S könnte sich ferner wegen schwerer Körperverletzung gem. § 226 StGB strafbar gemacht haben.

Der Kopf stellt zwar ein äußerliches Körperteil dar, welches eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat. Jedoch ist er nicht mit einem Gelenk mit dem Körper verbunden, sodass es sich hierbei nicht um ein Glied i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt.⁹⁴ Es ließe sich ferner darüber diskutieren, ob es sich bei der Enthauptung des D um eine erhebliche und dauernde Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB handelt. Jedoch besteht nach überzeugender Ansicht zwischen § 226 StGB und §§ 211 ff. StGB praktisch schon tatbestandliche Exklusivität.⁹⁵ Denn die schweren Folgen des § 226 StGB sind durch ein gewisses Dauerelement gekennzeichnet und setzen daher ein Weiterleben des Opfers voraus, bzw. das Eintreten der schweren Folge am lebenden Opfer.⁹⁶ Da D unmittelbar nach der Abtrennung des Kopfes stirbt, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 226 StGB von vorneherein aus.

IV. Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB

S hat durch die verwirklichte Körperverletzung ebenfalls kausal den Tod des D herbeigeführt. Das Spannen des Drahtseils über eine öffentliche Straße stellt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung dar, sodass eine Fahrlässigkeit des S gegeben ist. Hierbei beruht der eingetretene Todeserfolg des D gerade auf der durch die Körperverletzung gesetzte Gefahr. Der erforderliche spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und Todeserfolg ist damit ebenfalls gegeben. S handelte auch subjektiv sorgfaltswidrig i.S.d. § 18 StGB hinsichtlich des Gefahrverwirklichungszusammenhangs und des Todeserfolges.⁹⁷ Der § 227 StGB ist damit verwirklicht.

V. Strafbarkeit wegen gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB

Durch dieselbe Tathandlung könnte sich S ferner wegen

gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand setzt sich aus einem Handlungs- und einem Gefährdungsteil zusammen.

a) Handlungsteil

Hierfür müsste S zunächst einen verkehrsfremden Eingriff nach § 315b Abs. 1 StGB vorgenommen haben. In Betracht kommt § 315b Abs. 1 Nr. 2, wonach S durch das Bereiten von Hindernissen die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt haben müsste.

Unter dem Bereiten eines Hindernisses ist jede Einwirkung im Verkehrsraum zu verstehen, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu verzögern.⁹⁸ S spannt ein Drahtseil über eine Straße. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer:innen verletzt werden oder Schäden an Fahrzeugen entstehen. Zudem werden diese zum Anhalten gezwungen und die Weiterfahrt wird behindert. Der reibungslose Verkehrsablauf ist folglich beeinträchtigt, sodass das Bereiten von Hindernissen i.S.d. § 305b Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Schließlich müsste dies kausal zur Beeinträchtigung der Sicherheit des (öffentlichen) Straßenverkehrs geführt haben. Unter Straßenverkehr ist jede Verkehrsart im öffentlichen Verkehrsraum zu verstehen.⁹⁹ Öffentlich ist der Straßenverkehr, wenn ausdrücklich oder stillschweigend die Benutzung allgemein oder wenigstens für allgemein bestimmte Gruppen von Benutzern zugelassen ist oder die Benutzung faktisch geduldet wird.¹⁰⁰ Bei der von S blockierten Straße handelt es sich um öffentlichen Verkehrsraum, welcher ausdrücklich zur Benutzung durch die Allgemeinheit bestimmt ist. Der öffentliche Verkehrsraum liegt folglich vor. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs liegt vor, wenn andere Verkehrsteilnehmer infolge der Tathandlung nicht ohne Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum am Verkehr teilnehmen können.¹⁰¹ Aufgrund des hohen Verletzungs- und Schädigungspotentials des gespannten Drahtseils ist damit die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs gegeben.

Der Handlungsteil des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erfüllt.

b) Gefährdungsteil

Schließlich müsste durch den Handlungsteil gem. § 315b Abs. 1 Hs. 2 StGB Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet worden sein. Es muss folglich zu einem konkreten Gefährdungserfolg gekommen sein.¹⁰² Das gespannte Drahtseil führte schließlich den Tod des D herbei, sodass eine

⁹⁴ Zur Definition von „Glieder“ s. Rengier, Strafr BT II, § 15 Rn. 7.

⁹⁵ Hardtung, in: MüKo-StGB, § 226 Rn. 53; vgl. auch Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, § 226 Rn. 61.

⁹⁶ Rengier, Strafr BT II, 24. Aufl. 2023, § 15 Rn. 33.

⁹⁷ Vertiefend Bock, Strafrecht BT Teil 1, 1. Aufl. (2018), S. 140 ff.

⁹⁸ BGH, Urt. v. 31.8.95 – 4 StR 283/95; Zieschang, in: NK-StGB, § 315b Rn. 19.

⁹⁹ Geppert, Jura 1996, 639 (640).

¹⁰⁰ BGH, Beschl. v. 1.12.20 – 4 StR 519/19.

¹⁰¹ Hecker, in: TüKo-StGB, § 315b Rn. 3.

¹⁰² Kudlich, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 315b Rn. 25.

konkrete Gefährdung des Lebens eines anderen Menschen anzunehmen ist.

c) Zurechnungszusammenhang

Durch das Spannen des Drahtseiles ist die konkrete Gefährdung des Lebens der Verkehrsteilnehmer:innen entstanden. Der Zurechnungszusammenhang ist folglich gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Schließlich müsste S auch vorsätzlich gehandelt haben.¹⁰³ Er beabsichtigte, D mit seiner Drahtseilkonstruktion zu töten und nahm daher auch die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs, sowie die konkrete Gefährdung des Lebens billigend in Kauf. S handelte damit vorsätzlich.

4. Qualifikation

Schlussendlich könnte er die Qualifikation gem. § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB erfüllt haben.

Dafür müsste S gem. § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB in der Absicht gehandelt haben, einen Unglücksfall herbeizuführen. In diesem müsste sich zudem gerade die vom Täter verursachte konkrete Gefahr realisiert haben. Erforderlich ist dafür der Wille, nicht nur eine Gefährdung, sondern darüber hinaus gehend, einen Schaden zu erzeugen. Die Absicht des Täters muss sich zudem auf einen konkreten Verletzungserfolg beziehen, sodass der Unglücksfall nicht bloß als ein plötzlich auftretendes Ereignis zu verstehen ist, bei dem die Gefahr einer Schadensverursachung für Menschen oder Sachen droht.¹⁰⁴ S beabsichtigte durch den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gerade konkret die Schädigung des D. Indem der Kopf des D durch das gespannte Drahtseil abgetrennt wurde, hat sich auch gerade die von S verursachte (verkehrsspezifische) konkrete Gefahr realisiert. S handelte folglich in der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen.

5. Ergebnis

S hat sich wegen (qualifizierten) gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit wegen eines schweren gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB

Durch jene Tathandlung könnte S schließlich auch das erfolgsqualifizierende Delikt des schweren gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB verwirklicht haben.

Als erfolgsqualifizierender Taterfolg kommt zwar eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen in Betracht. Hierunter fallen die in § 226 StGB genannten Fälle und darüber hinaus auch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, die mit den in § 226 StGB genannten Fällen vergleichbar sind.¹⁰⁵ Es ist davon auszugehen, dass auch hier der Eintritt der schweren Gesundheitsschädigung am lebenden Opfer erforderlich ist (s.o.). Da D jedoch unmittelbar nach der Kollision mit dem Drahtseil verstirbt, scheidet die schwere Gesundheitsschädigung und damit eine Strafbarkeit gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB vorliegend aus.

Anmerkung: Eine a.A. ist hier vertretbar.

VII. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB

Indem S das Drahtseil spannt und dadurch die Kollision mit D auslöst, wurde zudem in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise das Fahrrad des D und damit eine für S fremde Sache beschädigt. S nahm dies zumindest billigend in Kauf und machte sich daher ebenfalls wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar.

VIII. Endergebnis und Konkurrenzen

S hat sich damit wegen Mordes gem. § 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4 StGB, wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB, wegen gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB, sowie wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gegenüber dem §§ 211 StGB tritt der darin enthaltene § 224 (wie auch der Grundtatbestand des § 223) zurück, und zwar Nr. 5 wegen Spezialität und Nr. 2 wegen materieller Subsidiarität.¹⁰⁶ Der § 227 StGB wird von den §§ 211, 212 StGB qua Subsidiarität verdrängt.¹⁰⁷ Zwischen §§ 211, 212 StGB und § 315b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB kommt aus Klarstellungsgründen Tateinheit in Betracht.¹⁰⁸ Der § 303 StGB wird wiederum von § 211 StGB konsumiert, da der Mord den Unrechtsgehalt der Tathandlung schon ganz überwiegend erfasst und eine Erwähnung der Sachbeschädigung im Schuldspruch daher verzichtbar erscheint.¹⁰⁹

B. Strafbarkeit des O

I. Strafbarkeit wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 212, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

O nahm selbst keine tatbestandsrelevante Handlung zur Tötung des D vor.

Fraglich ist, ob O die Tötung des D durch den S hindurch und daher in mittelbarer Täterschaft begangen hat und ihm

¹⁰³ Pegel, in: MüKo-StGB, § 315b Rn. 56.

¹⁰⁴ S. etwa BGH, Urt. v. 9.12.21 – 4 StR 167/21; Fleischer NJW 1976, 878 (880); Pegel, in: MüKo-StGB, § 315 Rn. 88/89.

¹⁰⁵ Zieschang, in: NK-StGB, § 315 Rn. 67.

¹⁰⁶ Hardtung, in: MüKo-StGB, § 224 Rn. 59.

¹⁰⁷ Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, § 227 Rn. 35; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 227 Rn. 5.

¹⁰⁸ BGH, Urt. v. 9. 10. 2003 – 4 StR 127/03; Pegel, in: MüKo-StGB, § 315b Rn. 63.

¹⁰⁹ Rönna, JuS 2021, 17 (22).

die Tötungshandlung des S daher gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen wäre.

Erforderliche wäre hierfür, dass O das Tatgeschehen steuernd in den Händen hält (Tatherrschaft), was insbesondere dann gegeben wäre, wenn S ein Strafbarkeitsdefizit aufweisen würde.¹¹⁰ Abseits des Problems, dass S kein Strafbarkeitsdefizit aufweist,¹¹¹ fehlt es dem O an dem ebenfalls erforderlichen Täterwillen. O beabsichtigte nämlich zu keinem Zeitpunkt, dass D getötet werden sollte, sondern wollte dem S durch den inszenierten Anruf verdeutlichen, was es bedeutet, wenn man sich auf die Wirklichkeit nicht verlassen kann.

Eine Strafbarkeit gem. §§ 211, 212, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB scheidet folglich aus.

II. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

O könnte sich jedoch wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Anruf bei S veranlasste, den L selbstständig in das Pfadfinderlager brachte und hierdurch die Situation wie eine Entführung des L aussehen ließ.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Todesursächliche aktive Handlung

O müsste durch aktives Handeln den Todeserfolg des D kausal herbeigeführt haben.¹¹² Die Veranlassung des Anrufs und Verbringen des L in das Pfadfinderlager stellt ein aktives Tun dar. Kausal ist eine Handlung nach der Äquivalenztheorie, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfallen würde.¹¹³ Hätte O den Anruf nicht veranlasst und den D allein ins Pfadfinderlager gebracht, wäre bei S nicht der Irrtum über die Entführung des L und die Aufforderung, den D zu töten, entstanden. S wäre nicht zur Tat geschritten und hätte O nicht getötet. Das Handeln des O war damit kausal für die Tötung des D.

b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

Schließlich müsste O hierbei objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Hierbei ergibt sich der konkrete Sorgfaltsmaßstab aus den Anforderungen, die bei einer ex-ante-Betrachtung der Gefahrenlage an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters zu stellen wäre.¹¹⁴

Es lassen sich zwar keine Normen zur Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabes des O in der konkreten Tatsituation heranziehen, jedoch erscheint es offensichtlich, dass O die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ, wenn er ein Kind, ohne den Vater zu informieren, selbstständig entwendete und zusätzlich einen Anruf einleitete,

wonach sich die Situation unzweifelhaft wie eine Entführungssituation darstellte. Zwar hat O nicht den Satz „Dabbeling muss weg“ veranlasst, sondern den Satz „Doublethink muss weg“, jedoch ist dies für die Sorgfaltswidrigkeit unbeachtlich. Ob sich dieses Missverständnis dem O zurechnen lässt, ist vielmehr eine Frage der objektiven Vorhersehbarkeit und Zurechnung.

c) Objektive Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufes und Erfolgseintritts

So hat O durch sein sorgfaltswidriges Verhalten zwar ein rechtlich missbilligendes Risiko gesetzt. Dieses müsste ihm jedoch auch objektiv zurechenbar sein.¹¹⁵ Das rechtlich missbilligende Risiko ist dem O gerade dann nicht zuzurechnen, wenn der Kausalverlauf objektiv nicht vorhersehbar war, also so sehr außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung lag, dass mit ihm vernünftigerweise nicht zu rechnen war.¹¹⁶

S hat die vorgetäuschte Entführung des L veranlasst. Jedoch nahm der Kausalverlauf einen äußerst ungewöhnlichen Verlauf, indem der S „Dabbeling muss weg“ verstand und schließlich die Tötung des D durchführte. Fraglich ist, ob dieser Kausalverlauf für den O in dieser Form erwartbar war und insofern noch auf seinem rechtlich missbilligenden Risiko beruht.

Der Krankenhausskandal, mit dem D in Verbindung gebracht wird, war medial bekannt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass O hiervon wusste. Der gesamte Tathergang beruht schließlich auf dem Missverständnis, dass S statt „doublethink muss weg“ den Satz „Dabbeling muss weg“ verstanden hat. O hat den Anruf selbst nicht vorgenommen, sondern eine andere Person den Text sprechen lassen. Er hatte demnach keinen Einfluss darauf, wie verständlich die Wörter dem S gegenüber kommuniziert werden. Generell ist er durch die vorgetäuschte Entführung viele Risiken eingegangen. Es war für O nicht beherrschbaren und absehbar, wie S mit der Situation umgehen würde. Es ist daher durchaus davon auszugehen, dass durch eine derartige Situation der S dazu veranlasst ist, weitere potenziell schädigende oder gefährdende Handlungen vorzunehmen, die dem Grunde nach auf der Sorgfaltswidrigkeit des O beruhen. Denkbar wäre etwa der Fall, dass der S durch die vorgetäuschte Entführung möglichst schnell zur Polizei fahren möchte, er dabei die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschreitet und hierdurch einen Schaden verursacht. Diese Kausalverläufe läge im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung erwartbaren und wäre dem O daher zuzurechnen.

Jedoch ist der vorliegende Fall anders gelegen. S schreitet zu einer vorsätzlichen Tötung des D, ohne mit jemand anderen Rücksprache zu halten, um das Missverständnis aufzuklären und sich damit abzusichern. Er erwägt ebenfalls nicht, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. S könnte daher durch sein eigenverantwortliches Verhalten

¹¹⁰ Haas, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 25 Rn. 39 ff.

¹¹¹ Vertiefend hierzu Scheinfeld, in: MüKo-StGB, § 25, Rn. 113 ff.

¹¹² Vgl. Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand 1.11.2025, § 222 Rn. 2 ff.

¹¹³ Vertiefend Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, StGB, Vor. § 13 Rn. 75 ff.

¹¹⁴ Rengier, StrafR AT, § 52 Rn. 15; s. auch Duttge, in: MüKo-StGB, § 15 Rn. 112.

¹¹⁵ S. Sternberg-Lieben, in: TüKo-StGB, § 222 Rn. 5.

¹¹⁶ Rengier, StrafR AT, § 13 Rn. 62.

den Zurechnungszusammenhang der objektiven Zurechnung unterbrochen haben. In Fällen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ist der Täter, welcher diese veranlasst hat, nicht strafbar, wenn das Opfer eigenverantwortlich gehandelt hat.¹¹⁷ S gefährdet vorliegend zwar nicht selbst, jedoch nimmt er eine eigenverantwortliche Schädigung einer anderen unbeteiligten Person vor. Diese Tat könnte ausschließlich in seinen Verantwortungsbereich fallen.

Zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche ist danach zu fragen, ob die Tat noch als „Werk“ des O anzusehen ist oder aufgrund des Dazwischentreten des S vielmehr in dessen Verantwortungsbereich fällt.¹¹⁸ Die Tat des O beschränkt sich auf die vorgetäuschte Entführung und Verbringen des L in das Pfadfinderlager, ohne mit S Rücksprache zu halten. Die kausal hierdurch herbeigeführte Tötung des D erscheint jedoch als gänzlich eigenständige Tat. Hierfür trägt S die volle Verantwortung. Wie bereits erläutert hätte er verschiedene Handlungen vornehmen können, um das Missverständnis aufzuklären. Die Rechtsordnung verlangt dies schließlich auch von ihm. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Tötung des D vollumfänglich in den Verantwortungsbereich des S fällt. Dieser hat damit eigenverantwortlich den Zurechnungszusammenhang unterbrochen. Die Tötung des D beruht damit nicht auf der Vortäuschung der Entführung durch O. Die objektive Zurechnung ist folglich abzulehnen.

Anmerkung: Eine a.A. ist vertretbar.

2. Ergebnis

O hat sich daher nicht gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit wegen Geiselnahme gem. § 239b Abs. 1 StGB

Denkbar wäre es, eine Strafbarkeit des O wegen Geiselnahme gem. § 239b Abs. 1 Alt. 1 StGB in Betracht zu ziehen. Schließlich hat er den L ohne die Erlaubnis des S in das Ferienlager gebracht, um ihn hierdurch zu einer Handlung zu nötigen. Die hierfür erforderliche Tathandlung des Entführens erfordert jedoch die vom Täter vorgenommene oder veranlasste Änderung des Aufenthaltsortes einer Person mit der Wirkung, dass das Opfer in seinen Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten so eingeschränkt wird, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist. Die Entführung muss zudem stets gegen den Willen des Opfers geschehen.¹¹⁹ O hat den L mit dessen Einverständnis in das Pfadfinderlager gebracht. Hier war L jedoch nicht dem Einfluss des O ausgesetzt, sondern konnte an den Aktivitäten der Pfadfinder frei teilnehmen und stand lediglich unter der Aufsicht der verantwortlichen Organisatoren des Lagers. Ein Entführen ist damit nicht gegeben. Auch ein sich-bemächtigen, i.S.d. § 239b Abs. 1 Alt. 2

StG scheidet damit aus.

Die Strafbarkeit gem. § 239b Abs. 1 StGB scheidet damit aus.

Anmerkung: Mangels Vorliegens eines Vorsatzes des O, eine Entführung des L vorzunehmen, scheidet eine Strafbarkeit wegen Versuchs ebenfalls aus.

IV. Strafbarkeit wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

Indem der O den L ohne Kenntnis des S von der Raststätte mitnahm und in das Ferienlager verbrachte könnte er sich wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatopfer

Hinsichtlich der Tatopfer ist zwischen dem Subjekt der Entziehung und den davon betroffenen Schutzpersonen zu differenzieren.

Betroffene Person der Entziehung kann in § 235 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur ein Kind (gem. §§ 19, 176 Abs. 1 StGB Personen bis zu 14 Jahren) sein, während im Übrigen jeder Minderjährige bis zu 18 Jahren als Entziehungsoffer in Betracht kommt.¹²⁰ L ist unter 14 Jahren und damit ein taugliches Subjekt der Entziehung.

S ist demgegenüber als Elternteil und Sorgeberechtigter eine taugliche betroffene Schutzperson.¹²¹

b) Tathandlung

Als Tathandlungen kommen das Entziehen, sowie das Vorenthalten des L in Betracht. Entzogen ist der Minderjährige, wenn das Recht zur Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung (§ 1613 BGB) durch räumliche Trennung für eine gewisse, nicht nur vorübergehende Dauer so beeinträchtigt wird, dass es nicht ausgeübt werden kann.¹²² Vorenthalten meint demgegenüber die Aufrechterhaltung der räumlichen Trennung des Minderjährigen von dem Berechtigten und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Personensorgerechts.¹²³ Da O den L ohne Wissen des S selbstständig in das Pfadfinderlager verbringt, lässt er die räumliche Trennung von L und S erst entstehen und hält keine bestehende Trennung aufrecht. Demnach könnte allenfalls eine Entziehung vorliegen.

Allerdings befindet sich der L letztlich mit Willen und Wissen des Sorgeberechtigten S in der Obhut Dritter, nämlich der Verantwortlichen des Pfadfinderlagers. In einem solchen Fall tritt der Entziehungserfolg beim Sorgeberechtigten erst mit der Trennung von diesen Dritten

¹¹⁷ Fischer, StGB, § 222 Rn. 28; Eschelbach, in: BeckOK, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 222, Rn. 26.

¹¹⁸ Rengier, StraFR AT, § 13 Rn. 88; vgl. auch BGH, Urt. v. 30.8.2000 – 2 StR 204/00.

¹¹⁹ BGH, Urt. v. 5.3.2003 – 2 StR 494/02; Sonnen, in: NK-StGB, § 239a Rn. 18.

¹²⁰ Eisele, in: TüKo-StGB, § 235 Rn. 3.

¹²¹ Eidam, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 235 Rn. 4.

¹²² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 235 Rn. 3.

¹²³ Valerius, in: BeckOK-StGB, 67. Edition, Stand: 1.11.2025, § 235 Rn. 6.

ein.¹²⁴ Eine Trennung des L von den Pfadfindern fand jedoch nicht statt.

Demnach könnte allein die Zeit, in der O den L von der Raststätte in das Pfadfinderlager brachte ein Entziehen i.S.d. § 235 Abs. 1 StGB begründen. Jedoch ist es erforderlich, dass die Entziehung eine gewisse Dauer und damit eine gewisse Erheblichkeit aufweist. Dies wäre bei einer nur vorübergehenden Lösung des Aufsichts- und Obhutsverhältnisses (z.B. für einen Kinobesuch) zu verneinen.¹²⁵ So verhält es sich im vorliegenden Fall. Die Fahrt von der Raststätte nimmt lediglich eine kurze Zeit in Anspruch, sodass von einer nur vorübergehenden Entziehung des L auszugehen ist. Ein Entziehen liegt damit nicht vor.

O hat sich daher nicht gem. § 235 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Die Kenntnis von § 235 StGB kann von Studierenden nicht erwartet werden.

V. Strafbarkeit wegen Nötigung gem. § 240 StGB

Indem O die Entführung des L vortäuschte und S dazu bewegen wollte von der Viele-Welten-Theorie Abstand zu nehmen, könnte er sich wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

Zunächst müsste O ein Nötigungsmittel verwirklicht haben. Als Nötigungsmittel kommen Gewalt oder die Drohung mittels eines empfindlichen Übels in Betracht.

Gewalt erfordert eine Kraftentfaltung beim Täter, welche eine physisch spürbare Zwangswirkung beim Opfer entstehen lässt.¹²⁶ Durch die vorgetäuschte Entführung und den Anruf wendet O zum einen keine Kraft auf und zum anderen entsteht bei S hierdurch lediglich eine psychische Zwangswirkung, welche nach heute h.M. zur Begründung der Gewalt nicht ausreicht.¹²⁷

Jedoch begründet die im Imperativ formulierte Aussage „Doublethink muss weg“ in Kombination mit der vorge-täuschten Entführung des L eine Drohkulisse, die sich als in Aussichtstellen eines Übels, auf das O Einfluss zu haben scheint, darstellt.¹²⁸ Eine Nötigungshandlung in Form der Drohung mit einem empfindlichen Übel liegt damit vor.

b) Nötigungserfolg

Als Nötigungserfolg müsste O den S durch das Nötigungsmittel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassen veranlasst haben. S wird durch das Nötigungsmittel zur Tötung des D veranlasst. Dies stellt eine willentlich gesteuerte Tätigkeit und damit eine aktive Handlung dar.¹²⁹

Ein Nötigungserfolg liegt damit vor.

2. Subjektiver Tatbestand

O müsste schließlich auch vorsätzlich gehandelt haben. Hierfür müsste er zumindest mit *dolus eventualis* bezüglich aller Umstände des objektiven Tatbestandes gehandelt haben.¹³⁰ Hinsichtlich des Nötigungsmittels ist dies zu bejahen. Allerdings hat O den Nötigungserfolg (Tötung des D) nicht intendiert. Er beabsichtigte vielmehr, S davon abzubringen die Viele-Welten-Theorie weiter zu verfolgen. Einen derartigen Nötigungserfolg hielt S auch nicht für möglich und nahm dies folglich auch nicht billigend in Kauf.¹³¹

3. Ergebnis

O hat sich nicht wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

VI. Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB

O könnte vor diesem Hintergrund jedoch wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar sein.

1. Vorprüfung

Die Nötigung wurde nicht vollendet (s.o.). Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 240 Abs. 3 StGB.

2. Tatentschluss

Schließlich müsste O mit Tatentschluss, also mit Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes des § 240 Abs. 1 StGB gehandelt haben. O handelte mit Tatentschluss hinsichtlich des Einsatzes des Nötigungsmittels (Drohung mit einem empfindlichen Übel s.o.). Derweil könnte er ebenfalls Tatentschluss hinsichtlich eines weiteren Nötigungserfolges haben. So beabsichtigte er, den S durch den Einsatz des Nötigungsmittels davon abzubringen sich weiter mit der Viele-Welten-Theorie zu beschäftigen. Dies umfasst nach lebensnaher Auslegung die Beendigung seiner forschenden Tätigkeit diesbezüglich. S sollte folglich darauf verzichten etwas zu tun. Hierin ist ein Unterlassen i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB und damit ein tauglicher Nötigungserfolg zu sehen.¹³² Das Nötigungsmittel war zur Erreichung des Nötigungserfolges kausal, sowie objektive zurechenbar.

Die Verwerflichkeit gem. § 240 Abs. 2 StGB wäre nach Vorstellung des O ebenfalls gegeben.

O hatte folglich Tatentschluss hinsichtlich der Verwirklichung von § 240 Abs. 1 StGB.

¹²⁴ Wieck-Noodt, in: MüKo-StGB, § 235 Rn. 38.

¹²⁵ BGH, Urt. v. 5.6.1951 – 1 StR 202/51; OLG Köln, Beschl. v. 31.3.2017 – III-1Ws 137/16; Eisele, in: TüKo-StGB, § 235 Rn. 6.

¹²⁶ Sinn, in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 29 ff.

¹²⁷ Zur Entwicklung des Gewaltbegriffes siehe Eidam, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 15 ff.

¹²⁸ Vgl. Eisele, in: TüKo-StGB, § 240 Rn. 9.

¹²⁹ Otto, in: HK-GS, 5. Aufl. 2022, § 240 Rn. 22.

¹³⁰ Sinn, in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 105.

¹³¹ Zu den konkreten Anforderungen an den Vorsatz s. Rengier, StrafR BT II, § 23 Rn. 70.

¹³² Sinn, in: MüKo-StGB, § 240 Rn. 103.

3. Unmittelbares Ansetzen

Indem O die Entführung des L bereits vorgetäuscht und den Anruf an S veranlasste, hat er subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht’s los“ überschritten und in objektiver Hinsicht alle erforderlichen Schritte zur Herbeiführung des Taterfolges vorgenommen, sodass dessen Eintritt nunmehr lediglich vom Zufall abhing.¹³³ O hat folglich unmittelbar zur Tat angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit

Allgemeine Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Allerdings muss gem. § 240 Abs. 2 StGB die Verwerflichkeit der Nötigung zur Annahme der Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden. Maßstab für die Bewertung der Verwerflichkeit ist eine Zweck-Mittel-Relation. Hierbei müssen sowohl der Zweck und das Mittel der Nötigung, sowie die Relation derer als Verwerflich anzusehen sein. Eine Verwerflichkeit ist dann anzunehmen, wenn die jeweilige Verhaltensweise im Rahmen einer Gesamtabwägung als sozial unerträglich anzusehen ist und daher strafwürdiges Unrecht darstellt.¹³⁴

O bezweckt mit der Nötigung seinen Freund S von der Viele-Welten-Theorie abzubringen. Ein derartiges Verlangen kann unter Freunden noch als sozialadäquat angesehen werden, sodass hierdurch per se noch keine Verwerflichkeit begründet wird. Allerdings nutzt er hierfür als Mittel die vorgetäuschte Entführung des L.

Da die Situation durchaus eine gewisse Bedrohlichkeit ausstrahlt liegt eine Verwerflichkeit nahe. Jedenfalls stellt der Einsatz der vorgetäuschten Entführung, nur um den S von der Viele-Welten-Theorie abzubringen, eine sozial auffällige und für den S unerträgliche Situation dar. Insofern ergibt jedenfalls die Zweck-Mittel-Relation die Verwerflichkeit der Nötigung.

Die Rechtswidrigkeit ist damit zu bejahen.

5. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

6. Rücktritt

Hinweise auf einen strafbefreienden Rücktritt des O gem. § 24 Abs. 1 StGB sind nicht gegeben.

7. Ergebnis

O hat sich damit wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

VII. Endergebnis

O hat sich lediglich wegen versuchter Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

¹³³ Bosch, in: TüKo-StGB, § 22 Rn. 37 ff.

¹³⁴ Rengier, StrafR BT II, § 23 Rn. 60 ff.; Eidam, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 240 Rn. 57 ff.